

derlich bey Absterbung einer Abtiffin noch immer dem Stifte an seinen Gütern was abzwacken wollten / als ließ Ao. 1253 der Päbstl. Abgesandte Cardinal Hugo deßhalber ein Verwarnungsschreiben an den Bischoff in Hildesheim ergehen / mit Bedrohen / daß er ihn durch den Mindischen Bischoff in den Bann thun lassen wolte / wenn er von seinem unbefugten Unternehmen nicht abstehen würde / wie aus seinem in denen Addendis beyzubringenden Schreiben n. 4. zu lesen seyn wird.

## Das vierzehnte Capitel.

Von denen Privilegien/Confirmationen/  
Schutzbrieffen und Schenkungen / welche von denen  
Römischen Königen und Kaysern dem Stifte  
Sanderheim ertheilet worden seyn.

### §. I.

Wie die ehmaligen Clerisey in dem finstern Pabstthum intention fürnemlich in allen ihren Worten und Wercken dahin gegangen / mit solchen die sogenannten Lay-Personen besonders hohen Standes zu überreden / daß sie entweder an ihre Stifter und Clöster / nachdem dieselben einmal angeleget / reiche Güther und Einkünfte mit fürtrefflichen Privilegien und Gerechtsamkeiten schencken /

Kais. u. Kön.  
Privilegien  
auch Schenkung  
an die  
Stifter.

### M 2

*à sede Apostolica sit indultum, ut chrisma, oleum sanctum, ordinationes clericorum, consecrationes altarium seu basilicarum, & alia ecclesiastica sacramenta à quocunq; voluerint catholico Episcopo recipere, valeant presentium vobis auctoritate precipiendo mandamus, quatenus cum ab ipsis fueritis requisiti, sine difficultate qualibet sublato cujuslibet contradictionis & appellationis obstaculo, supradicta eis liberaliter exhibere curesis. Dat. Laterani VII. Idus Aprilis. Pontificatus nostri anno septimo.*

HO-  
NORIUS  
PP. III.

S. Petrus.  
S. Paulus.